

Arbeitsgelegenheiten (AGH) gem. § 5 AsylbLG Merkblatt für Arbeitgeber

➤ **Allgemeines**

Bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, allerdings nur insoweit, als in den genannten Bereichen tatsächlich Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen, die finanziellen Mittel (beim Kostenträger – hier Landratsamt Dillingen a.d.Donau) vorhanden sind und die zu leistenden Arbeiten sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden können.

Deshalb obliegt die Prüfung des Antrages, Art und Umfang der Antragstellung sowie Entscheidung der Gewährung einer Arbeitsgelegenheit nur dem örtlich und sachlich zuständigen Kostenträger des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

➤ **Status einer Arbeitsgelegenheit**

Mit der Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit wird weder ein Arbeitsverhältnis i. S. d. Arbeitsrechts, noch ein Beschäftigungsverhältnis i. S. d. gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung begründet.

➤ **Antrag auf Genehmigung einer Arbeitsgelegenheit**

Damit eine mögliche Arbeitsgelegenheit eines leistungsberechtigten Asylbewerbers entsprechend geprüft werden kann, bitten wir Sie im beiliegenden Antrag um eine detaillierte Beschreibung der auszuübenden Tätigkeit, sowie die Bestimmung der Einsatzstelle und um Angabe der Anzahl der Arbeitstage, sowie den Stundenansatz der Tätigkeit aufzuführen.

Bei mehreren Einsatzstellen ist es erforderlich, dem Antrag ein Beiblatt mit detaillierter Beschreibung der einzelnen auszuübenden Tätigkeiten beizufügen.

➤ **Art und Umfang der Tätigkeiten**

AGH können nur eingerichtet werden, wenn sie die Merkmale der **Zusätzlichkeit** und der **Gemeinnützigkeit** erfüllen:

Die **Zusätzlichkeit** ist gegeben, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Das Kriterium der Zusätzlichkeit ist eng auszulegen und begrenzt somit die Verpflichtung der jeweiligen Träger zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten dahingehend, dass Leistungsrechtlich nicht zur Erledigung von Arbeiten herangezogen werden dürfen, die ansonsten von normalen Arbeitskräften erledigt werden bzw. angesichts fiskalpolitisch bedingten Personalmangels nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden könnte.

Das Merkmal der **Gemeinnützigkeit** (d. h. öffentlichen Interesses) ist erfüllt, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Das ist nicht der Fall, wenn es sich dabei um Arbeiten handelt, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient. Die Anerkennung eines Trägers als „gemeinnützig“ allein ist als Nachweis dafür nicht ausreichend, wird jedoch als Indiz gewertet. Es reicht auch nicht, dass die Arbeit für Leistungsberechtigte sinnvoll ist. Die Arbeit darf auch nicht den Teilnehmern allein zugutekommen.

Durch die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten dürfen Unternehmen am Markt zudem **keine Wettbewerbsnachteile** entstehen und reguläre Beschäftigung darf nicht verdrängt werden.

➤ **Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheit**

a) **Zumutbarkeit**

Zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten können nur Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 AsylbLG verpflichtet werden, die arbeitsfähig sind.

Die zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten müssen dem Leistungsberechtigten auch zumutbar sein, d. h. dieser muss also insbesondere körperlich und geistig in der Lage sein, die Arbeiten zu verrichten.

Die gemeinnützige Tätigkeit, sowie die persönliche Eignung des Leistungsempfängers sind von dem zuständigen Kostenträger (Landratsamt Dillingen a.d.Donau) zu überprüfen.

b) **Zeitlicher Umfang**

Die Arbeit muss sowohl zeitlich als auch räumlich so ausgestaltet sein, dass sie einerseits zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. Dies schließt somit eine vollschichtige Arbeit ebenso aus, wie zeitlich unangemessene Tätigkeiten.

Die Höchstgrenze der einzusetzenden Wochenstunden beläuft sich aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten auf **maximal 20 Wochenstunden** pro Person.

➤ **Versicherungsschutz**

Mit der Wahrnehmung einer derartigen Arbeitsgelegenheit entsteht ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Leistungsberechtigte Anspruch auf eine etwaige tarifvertragliche Vergütung hat, dass tarifvertraglich garantierte Arbeitszeitregelungen und Vorschriften des Kündigungsschutzes Anwendung finden.

Sind Leistungsberechtigte also bei einer Kommune tätig, so werden sie in die Gemeindeunfallversicherung einbezogen. Ob in Ihrem Beschäftigungsfall hierzu eine gesonderte Meldung des Asylbewerbers bei Ihrer Unfallversicherung notwendig ist, bitten wir Sie eigenständig zu prüfen.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau übernimmt für Schäden (insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die evtl. durch den AGH-Teilnehmer bei der Ausübung der Tätigkeit verursacht werden, keine Haftung.

➤ **Arbeitsschutz / Arbeitsmittel**

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sind ebenso wie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung ausdrücklich anwendbar und zu beachten.

Die benötigten Arbeitsmittel sind bereitzustellen.

➤ **Abrechnung der Leistung**

Nach Beendigung des vorgesehenen Arbeitszeitraumes bzw. am jeweiligen Monatsende meldet die Beschäftigungsstelle schriftlich und bestätigt durch die Unterschrift des zuständigen Vorgesetzten der Arbeitsleistenden die abgeleiteten Arbeitsstunden der Leistungsberechtigten an das Team 223 – Asyl des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau. Fehlzeiten müssen entsprechend ausgewiesen werden.

Auf dieser Grundlage wird die Aufwandsentschädigung errechnet. Jeder Asylbewerber erhält pro geleisteter Arbeitsstunden je 0,80 €. Die Aufwandsentschädigungen werden von dem örtlichen Träger, also dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau i. d. R. mit der nächsten monatlichen Auszahlung an die Asylbewerber ausgezahlt.

Die Heranziehung eines Asylbewerbers zur Verrichtung einer Arbeitsgelegenheit stellt einen Verwaltungsakt dar, welcher hinsichtlich der Art der zu verrichtenden Arbeit, ihres zeitlichen Umfangs sowie hinsichtlich der Aufwandsentschädigung bestimmt sein muss.

Wichtig:

- Bitte beachten Sie, dass § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG die schärfste Sanktion des Asylbewerberleistungsgesetzes normiert. Bei unbegründeter Ablehnung entfällt der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. In diesem Fall hat der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang in welcher Form dennoch Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren sind.

- Die Antragsausgabe sowie die Entgegennahme von Anträgen erfolgt durch den Teamleiter Asyl des Landkreises Dillingen a.d.Donau, Hr. Thomas Veh.

Für weitere Rückfragen zum Genehmigungsverfahren steht Ihnen Hr. Veh (Telefonnummer: 09071/77062-187, E-Mail-Adresse: Thomas.Veh@landratsamt.dillingen.de) gerne zur Verfügung.

Hinweise zum Datenschutz:

Die übermittelten Angaben werden nur zur Bearbeitung des Antrages auf Genehmigung einer Arbeitsgelegenheit erhoben. Nähere Hinweise zur Behandlung personenbezogener Daten erhalten Sie ebenfalls von Hr. Veh (Kontaktdaten s.o.).